

Vorstudie zur QZ-Kolumne April 2003 zum Begriff Abweichungsgenehmigung

1 Allgemeines

Die meisten wesentlichen Gesichtspunkte zum Begriff Abweichungsgenehmigung sind bereits mit der **Vorstudie zum Begriff Sonderfreigabe** behandelt worden, und zwar eingeschlossen die gesamte Historie.

Anmerkung: Auch die Änderung der Benennung wurde dort behandelt: Die erstmals 1976 (also drei Jahre vor der Gründung des ISO/TC 176) bei der EOQ auftauchende englische Fach-Benennung „deviation permit“ wurde bis 2000 zur Vermeidung von gedanklichen Fehlleitungen niemals mit „Abweichungsgenehmigung“ übersetzt, sondern z. B. mit „Sonderfreigabe (vor Realisierung)“, bei DIN und DGQ. Neuerdings wurde in ISO 9000 : 2000 nun aber doch (aus unbekanntem Gründen und ohne erkennbaren Anlass) auf die „1:1-Übersetzung“ von „deviation permit“ mit „Abweichungsgenehmigung“ übergegangen. Dadurch werden die bislang vermiedenen gedanklichen Fehlleitungen wieder viel wahrscheinlicher.

In dieser kleinen „Ergänzungs-Vorstudie“ geht es daher nur noch um zwei Sonderaspekte.

2 Sonderaspekte zum Begriff Abweichungsgenehmigung

2.1 Relation der Begriffe Sonderfreigabe und Abweichungsgenehmigung

In DIN EN ISO 8402 waren beide Begriffe seit 1986 gleichrangig. Auch in ihren Benennungen waren sie äquivalent (siehe zuletzt dort die Begriffs-Nummern 4.16 und 4.17): „Sonderfreigabe (vor Realisierung)“ und „Sonderfreigabe (nach Realisierung)“.

Jetzt neuerdings gibt es eine „Sonderfreigabe“ (Begriff 3.6.11 in DIN EN ISO 9000: 2000: „concession“) und eine „Abweichungsgenehmigung“ (Begriff 3.6.12 in DIN EN ISO 9000: 2000: „deviation permit“).

Nur indirekt kann man aus den beiden Definitionen schließen, dass es sich jetzt nicht mehr um gleichrangige Begriffe handelt, sondern um eine generisch-hierarchische Unterordnung des einen unter den anderen: Die Abweichungsgenehmigung ist danach ein Unterbegriff der Sonderfreigabe. Dieser neuen Festlegung ist nicht einmal eine Anmerkung gewidmet. Dass es tatsächlich so gemeint ist, wurde dem Berichter durch einen bei der Verabschiedung der neuen Definitionsfassungen bei ISO/TC 176/SC 1/ WG 2 anwesenden deutschen Vertreter bestätigt. Durch diese generisch-hierarchische Unterordnung wird es zudem noch schwerer, darauf aufmerksam zu machen, dass „deviation permit“ im Grunde eine Maßnahme der Qualitätsplanung ist, weil es sich um Produkte handelt, die erst künftig (also danach) realisiert werden.

Auf diese neue gegenseitige Zuordnung wird in der Kolumne aber nicht eingegangen, weil sie deren Rahmen sprengen würde.

2.2 Übersetzung der englischen Originalfassung

Nachfolgend wird nur die Definition der Abweichungsgenehmigung behandelt. Zwar gibt auch die zugehörige Anmerkung zu schwerwiegenden Beanstandungen Anlass, weil es nicht um „nonconforming characteristics“ geht, sondern um „nonconforming values of a characteristic“. Aber auch das wird hier aber nicht näher behandelt.

Die englische Definition der Abweichungsgenehmigung lautet:

„permission to depart from the originally specified requirements of a product prior to realization“

Die offizielle deutsche Übersetzung lautet (wobei das DIN-Diktat, „requirements“ mit „Anforderungen“ zu übersetzten, hier ebenso wenig beachtet wird wie durch die DGQ):

„Vor der Realisierung eines Produkts erteilte Erlaubnis, von ursprünglich festgelegten Forderungen an das Produkt abzuweichen.“

Außer der Beanstandung der neuerlich gedanklich fehlleitenden Benennungsübersetzung von „deviation permit“ (trotz seit Anbeginn unveränderter englischer Benennung) ist auch folgendes zu beanstanden:

Das „**to depart**“ wird übersetzt, als ob „**to deviate**“ übersetzt würde. Das ist lexikalisch und vom Sinn her weitgehend unrichtig. „Depart“ und „deviate“ haben nur einen sehr kleinen Überschneidungsbereich. Wenn man von der Zweitbedeutung von „depart“ als des Sterbens absieht, gibt es für dieses englische Wort noch zwei weitere Übersetzungen. Die eine ist von Flughäfen her als „Abflug“ jedermann bekannt. Die andere, nämlich das Ändern eines Planes, ist hier die richtige Übersetzung (Ändern der Spezifikation). Die Fehlübersetzung zu ISO 9000 „von Forderungen abzuweichen“ widerspricht zudem einer Regel für das Definieren (die im Englischen eingehalten ist): Man sollte möglichst für eine Definition nicht dasselbe Wort wählen (z. B. als Verb) wie in der Benennung. Beispielsweise ist der Höchstwert eben nicht als höchster Wert definiert, sondern als der größte zugelassene Wert. Die Übersetzung der Definition von deviation permit müsste also richtig lauten:

„Vor der Realisierung eines Produkts erteilte Erlaubnis zur Änderung ursprünglich festgelegter Forderungen an das Produkt.“

Dass solche Änderungen ausnahmslos Ermäßigungen von ursprünglich festgelegten Forderungen sind, das weiß zwar jedermann, aber es wäre nicht falsch gewesen, das wenigstens in einer Anmerkung deutlich zu machen, den „ändern“ könnte begrifflich in alle Richtungen gehen.

Mit „Ändern“ bestünde dann auch volle Übereinstimmung mit der Anmerkung in Beiblatt 1 zu DIN EN ISO 8402 : 1995-08. Es geht um eine Maßnahme der Qualitätsplanung für eine begrenzte Zeitspanne oder für eine begrenzte Realisierungsmenge.

Aber auch dieser Gesichtspunkt kann in der Kolumne nur indirekt **dadurch** berücksichtigt werden, dass die oben zitierte neuerliche offizielle deutsche Definition nicht wörtlich zitiert wird.

3 Konsequenzen für die Kolumne

Teilweise wurden sie oben schon angesprochen. Grundsätzlich muss es das Ziel der Darstellung sein, die oben als negativ erwähnten Fehlleistungen der neuen Norm nicht als solche anzusprechen oder gar zu tadeln, sondern das Verständnis für die Zusammenhänge zu fördern und auf die durch die neuerliche 1:1-Übersetzung größer gewordene Gefahr der gedanklichen Fehlleitung aufmerksam zu machen.

---000---